

## Coronaregeln aktuell ab 24.11.2021 im Hause der rheinwelle für Schulen und Vereine

- **2 – G – Regel – Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene**  
**Genesen** / innerhalb 6 Monate nach Erkrankung mit Nachweis  
**Geimpft** / vollständig geimpft mit Nachweis

### Ausnahmen

**Kinder bis einschließlich 11 Jahre** werden geimpften Personen gleichgestellt

**Jugendliche von 12 – 17 Jahre** dürfen mit einer Testbescheinigung, entweder tagaktuell aus der Schule oder durch ein zertifiziertes Testzentrum (nicht älter als 24 Stunden), die rheinwelle besuchen. Alternativ kann vor Ort durch die Schule und dem Verein ein Schnelltest, unter Aufsicht der jeweils verantwortlichen Person der Schul- bzw. Vereinsgruppe (Lehrer\*In / Trainer\*In), durchgeführt werden.

**Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können** - hierfür muss eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die entsprechende Diagnose vorgelegt werden. Ein **einfaches Attest**, mit dem Vermerk, dass keine Impfung vorgenommen werden kann, **reicht nicht**. Zusätzlich muss ein zertifizierter Test nicht älter als 24 Stunden vorgelegt werden.

- **Maskenpflicht (OP-Maske, KN95/N95, FFP2) in allen Innenräumen und Außenbereichen** (im Außenbereich nur, wenn kein Abstand eingehalten werden kann)

**Ausnahmen** / in den Schwitzkabinen, in den Bade- und Schwimmbecken, an den Gastronomietischen und auf den Ruhe-Liegen

- **Abstandsregel mindestens 1,50 Meter**
- **Hände desinfizieren beim Eintritt ins Gebäude**
- **Kontakterfassung über Luca-App oder Papierform**  
das Kontakterfassungsformular kann auf der Internetseite der rheinwelle heruntergeladen werden